

Anlage 04

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Als Anlage zum Hauptvertrag _____ vom _____

- nachfolgend „Leistungsvereinbarung“ -

zwischen dem
Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e.V. (DeZIM e.V.)
Mauerstrasse 76
10117 Berlin

- nachfolgend „Verantwortliche*r“ -

und

- nachfolgend „Auftragsverarbeiter*in“ -

- beide nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ -

wird die folgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vereinbarung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend der Definitionen in Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Gegenstand der o.g. Leistungsvereinbarung sind bzw. im Rahmen von deren Durchführung verarbeitet oder dem*der Auftragsverarbeiter*in bekannt werden.

Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Daten von Mitarbeiter*innen des*der Auftragsverarbeiter*in, soweit diese ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis mit dem*der Auftragsverarbeiter*in betreffen.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Zweck, Art und Umfang der bestimmen sich nach der o.g. Leistungsvereinbarung.

(2) Folgende Datenarten oder -kategorien sind Gegenstand der Verarbeitung durch den*die Auftragsverarbeiter*in:

(3) Der Kreis der durch den Umgang mit ihren Daten betroffenen Personen ist

§ 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

(1) Die Vertragsparteien sind für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der*die Verantwortliche kann jederzeit den Zugang bzw. die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.

(2) Zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen unterstützt der*die Auftragsverarbeiter*in den*die Verantwortliche*n in angemessener und wirksamer Weise, insbesondere durch die Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

(3) Soweit sich eine betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den*die Auftragsverarbeiter*in wendet, wird der*die Auftragsverarbeiter*in dieses Ersuchen unverzüglich an den*die Verantwortliche*n weiterleiten.

(4) Der*die Auftragsverarbeiter*in darf die Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des*der Verantwortlichen verarbeiten, sofern er*sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem der*die Auftragsverarbeiter*in unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der*die Auftragsverarbeiter*in dem*der Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a DSGVO). Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang des*der Auftragsverarbeiter*in mit Daten gerichtete Anordnung des Verantwortlichen. Die Weisungen werden zunächst durch die Leistungsvereinbarung definiert und können von dem Verantwortlichen danach in dokumentierter Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

Alle Weisungen erfolgen

- schriftlich
 per Fax
 in Textform/per E-Mail

und sind zu dokumentieren.

(5) Der*die Auftragsverarbeiter*in hat den*die Verantwortliche*n unverzüglich zu informieren, wenn er*sie der Auffassung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der*die Auftragsverarbeiter*in ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie von Seiten des*der Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. [Die weisungsberechtigten Personen auf Seiten des*der Verantwortliche*n sowie die zum Empfang der Weisungen berechtigten Personen auf Seiten des*der Auftragsverarbeiter*in sowie die vorgesehenen Informationswege sind in Anlage ____ festgelegt.]

(6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder die betroffene Person darf der*die Auftragsverarbeiter*in nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den*die Verantwortliche*n erteilen. Der*die Auftragsverarbeiter*in verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des*der Verantwortliche*n nicht erstellt.

(7) Der*die Verantwortliche führt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Der*die Auftragsverarbeiter*in stellt dem*der Verantwortlichen auf dessen*deren Wunsch Informationen zur Aufnahme in das Verzeichnis zur Verfügung. Der*die Auftragsverarbeiter*in führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 2 DSGVO ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

(8) Die Verarbeitung der Daten im Auftrag des*der Verantwortlichen findet ausschließlich auf dem Gebiet *der Europäischen Union* statt. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums ist nur zulässig soweit sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht unterlaufen wird und bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des*der Verantwortlichen. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.

(9) Der*die Auftragsverarbeiter*in stellt sicher, dass ihm*ihr unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu den Daten im Rahmen dieses Auftrags haben, diese nur auf Anweisung des*der Verantwortlichen verarbeiten. Eine Verarbeitung der Daten außerhalb der Betriebsräume des*der Auftragsverarbeiter*in (z.B. Telearbeit, mobiles Arbeiten, Home Office) bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des*der Verantwortlichen, die erst nach Festlegung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Verarbeitungssituation erteilt werden kann.

§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter

(1) Der*die Auftragsverarbeiter*in stellt sicher, dass die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies dem*der Verantwortlichen auf Wunsch nach. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsverarbeitungsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Prinzipien der Datenverarbeitung nach Art. 5 DSGVO einschließlich der Anwendung von erforderlichen bzw. geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 24 DSGVO. Der*die Auftragsverarbeiter*in stellt dem*der Verantwortlichen hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.

(3) Der*die Auftragsverarbeiter*in hat eine*n Datenschutzbeauftragte*n zu benennen, deren*dessen Tätigkeit den rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten sind dem*der Verantwortlichen zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitzuteilen.

(4) Der*die Auftragsverarbeiter*in informiert den*die Verantwortliche*n unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder soweit eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem*der Auftragsverarbeiter*in anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die in dem Anhang „technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Der Anhang ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insofern ist es dem*der Auftragsverarbeiter*in gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in dem Anhang „technisch-organisatorische Maßnahmen“ festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(3) Der*die Auftragsverarbeiter*in wird dem*der Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen und der rechtlichen Vorgaben erforderlich sind. Er*sie wird insbesondere Kontrollen und Überprüfungen, die von dem*der Verantwortlichen oder einer anderen von dem*der Verantwortlichen hierzu beauftragten Person oder Steller durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer*innen, unabhängige Datenschutzauditor*innen), durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO, einer Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden. Der*die Auftragsverarbeiter*in verpflichtet sich, den*die Verantwortliche*n über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 41 Abs. 4 DSGVO, den Widerruf einer Zertifizierung gemäß Art. 42 Abs. 7 und jede andere Form der Aufhebung oder wesentlichen Änderung der vorgenannten Nachweise unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der*die Verantwortliche kann sich jederzeit zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten des*der Auftragsverarbeiter*in zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben oder der zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen.

(5) Der*die Auftragsverarbeiter*in stellt dem*der Verantwortlichen darüber hinaus alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die er für die Prüfungen nach Absatz 4 sowie für eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der Daten (Datenschutz-Folgenabschätzung i.S.d. Art. 35 DSGVO) benötigt.

(6) Der*die Auftragsverarbeiter*in hat im Benehmen mit dem*der Verantwortlichen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Stands der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für betroffene Personen zu ergreifen.

§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch den*die Auftragsverarbeiter*in

Der*die Auftragsverarbeiter unterrichtet den*die Verantwortliche*n umgehend bei schwerwiegenden Störungen seines*ihres Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gegen geltende Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des*der Verantwortlichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Meldepflicht nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO sowie

auf korrespondierende Pflichten des*der Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der*die Auftragsverarbeiter*in sichert zu, den*die Verantwortliche*n erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der*die Auftragsverarbeiter*in nur nach vorheriger Weisung gem. § 3 dieses Vertrages durchführen.

§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten

(1) Dem*der Auftragsverarbeiter*in von den Verantwortlichen überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des*der Verantwortlichen.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den*die Verantwortliche*n, jedoch spätestens mit Ablauf der Leistungsvereinbarung, hat der*die Auftragsverarbeiter*in sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem*der Verantwortlichen auszuhändigen bzw. zu übermitteln oder nach vorheriger Zustimmung des*der Verantwortlichen datenschutzgerecht zu vernichten. Der*die Auftragsverarbeiter*in stellt dabei sicher, dass ihm*ihr, eventuellen Subunternehmer*innen oder Dritten keine der von diesem Vertrag betroffenen Daten nach Beendigung des Auftrags mehr zugänglich sind. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Lösungsprotokoll ist dem*der Verantwortlichen auf Anforderung vorzulegen.

(3) Der*die Auftragsverarbeiter*in kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann er*sie sie zu seiner*ihrer Entlastung bei Vertragsende dem*der Verantwortlichen übergeben. Für die nach Satz 1 aufbewahrten Daten gelten nach Ende der Aufbewahrungsfrist die Pflichten nach Absatz 2.

§ 8 Unterauftragsverhältnisse

(1) Der*die Auftragsverarbeiter*in darf weitere Auftragsverarbeiter*innen (Subunternehmer*innen) nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des*der Verantwortlichen in Anspruch nehmen. [Die zur Erfüllung dieses Vertrages hinzugezogenen Subunternehmen sind in der Anlage x im Einzelnen bezeichnet. Mit deren Beauftragung erklärt sich der*die Verantwortliche einverstanden]. Sofern es sich um eine allgemeine schriftliche Genehmigung handelt, informiert der*die Auftragsverarbeiter*in den*die Verantwortliche*n unverzüglich über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subunternehmen. Der*die Verantwortliche kann gegen diese Änderungen Einspruch erheben. Nicht als Leistungen von Subunternehmen im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der*die Auftragsverarbeiter*in bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen. Der*die Auftragsverarbeiter*in ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des*der Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Wenn Subunternehmen durch den*die Auftragsverarbeiter*in eingeschaltet werden, hat der*die Auftragsverarbeiter*in sicherzustellen, dass seine*ihre vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmen so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem*der Verantwortlichen und dem*der Auftragsverarbeiter*in entspricht und alle

vertraglichen und rechtlichen Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung.

(3) Dem*der Verantwortlichen sind in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Subunternehmen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der*die Verantwortliche berechtigt, auf schriftliche Anforderung von dem*der Auftragsverarbeiter*in Auskunft über den Inhalt des mit dem Subunternehmen geschlossenen Vertrages und die darin enthaltene Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmens zu erhalten.

(4) Kommt das Subunternehmen seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der*die Auftragsverarbeiter*in gegenüber dem*der Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmens. Der*die Auftragsverarbeiter*in hat in diesem Falle auf Verlangen des*der Verantwortlichen die Beschäftigung des Subunternehmens ganz oder teilweise zu beenden oder das Vertragsverhältnis mit dem Subunternehmen zu lösen, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

§ 9 Datenschutzkontrolle

Der*die Auftragsverarbeiter*in verpflichtet sich, dem*der Datenschutzbeauftragten des*der Verantwortlichen zur Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Auftrag jederzeit Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der*die Auftragsverarbeiter*in unterwirft sich zusätzlich zu der für ihn bestehenden gesetzlichen Datenschutzaufsicht der Kontrolle der für den*die Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz mit Ausnahme der Bereiche, die keinerlei Bezug zur Auftragserfüllung haben. Er*sie duldet insbesondere Betretungs-, Einsichts- und Fragerechte der in Satz 1 und 2 Genannten einschließlich der Einsicht in durch Berufsgeheimnisse geschützte Unterlagen. Er*sie wird seine*ihre Mitarbeiter*innen anweisen, mit den Genannten zu kooperieren, insbesondere deren Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Die nach Gesetz bestehenden Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte der Genannten bleiben davon unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich von Zusicherungen des*der Auftragsverarbeiter*in - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen zu der Bestimmung, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Verantwortliche*r)

Unterschrift (Auftragsverarbeiter*in)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion



Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“

zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vom _____
zwischen _____
und _____

§ 5 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung verweist zur Konkretisierung der technisch-organisatorischen Maßnahmen auf diesen Anhang.

§ 1 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person in angemessener Form gewährleistet ist.

§ 2 Innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation des*der Auftragsverarbeiter*in

Der*die Auftragsverarbeiter*in wird seine innere Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

§ 3 Konkretisierung der Einzelmaßnahmen

(1) Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen bestimmt, die der Umsetzung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO dienen:

Nr.	Anforderung	Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen
1.	Zutrittskontrolle Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.	
2.	Zugangskontrolle Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.	

3.	Zugriffskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	
	Trennungskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.	
4.	Weitergabekontrolle/Gewährleistung von Vertraulichkeit Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei ihrer Übermittlung an Empfänger nicht unbefugt verarbeitet werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung pb Daten zur Datenübertragung vorgesehen ist.	
5.	Eingabekontrolle Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem pb Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.	
6.	Verfügbarkeitskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	
7.	Auftragskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des*der Verantwortlichen verarbeitet werden können.	

(2) Es ist ein Verfahren zu etablieren, das eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit, der zum Einsatz kommenden technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Vertragsparteien ermöglicht.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Verantwortliche*r)

Unterschrift (Auftragsverarbeiter*in)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion